



Volksabstimmung

vom 14. Juni 2026

1

**Teilrevision Art. 33 Polizeigesetz der Stadt Chur
(Abbrennen von lärmendem Feuerwerk)**

Worum geht es?

1

**Teilrevision Art. 33 Polizeigesetz der Stadt Chur
(Abbrennen von lärmendem Feuerwerk)**

1 Künftig soll das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk im Stadtgebiet grundsätzlich verboten sein. Erlaubt bleibt geräuscharmes Bodenfeuerwerk (z. B. Vulkane, Fontänen, Bengalisches Feuer). Für öffentliche, allgemein zugängliche Veranstaltungen kann die Stadtpolizei im Einzelfall Ausnahmen bewilligen und diese mit Auflagen verbinden. Für private Anlässe sind keine Ausnahmen vorgesehen. Ziel ist es, Lärmbelastung, Gefährdungen und Verschmutzung zu reduzieren.

Erläuterungen Seiten 4–11

Abstimmungsfrage

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie der Teilrevision von Art. 33 Polizeigesetz der Stadt Chur (PG; RB 411) zustimmen?

Der Gemeinderat unterstützt die Vorlage mit 18 Ja- zu 1 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Bericht des Gemeinderates

Die geltende Fassung des Polizeigesetzes erlaubt das bewilligungsfreie Abbrennen von lärmendem Feuerwerk anlässlich des Jahreswechsels und des Nationalfeiertags. In den vergangenen Jahren sind die Beschwerden aus der Bevölkerung jedoch deutlich angestiegen. Insbesondere der starke Lärm belastet Menschen sowie Haus- und Wildtiere. Feuerwerk führt immer wieder zu Unsicherheiten und gefährlichen Situationen. Zudem entstehen Abfälle sowie eine zusätzliche Belastung von Luft und Boden.

Mit der vorliegenden Vorlage soll das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk im Stadtgebiet grundsätzlich verboten werden. Gleichzeitig bleibt das Abbrennen von geräuscharmem Bodenfeuerwerk (z.B. Vulkane, Fontänen, Bengalische Feuer) weiterhin erlaubt. Für öffentliche Veranstaltungen soll es auch künftig möglich sein, auf Gesuch hin Ausnahmen zu bewilligen. Für private Anlässe sind keine Ausnahmen vorgesehen.

Die Vorlage verfolgt das Ziel, die Bevölkerung, die Tiere und die Umwelt besser zu schützen und gleichzeitig einen verhältnismässigen Umgang mit Feuerwerk zu ermöglichen.

Einleitung

Ausgangslage

Am 22. Mai 2025 überwies der Gemeinderat den Auftrag Géraldine Danuser und Mitunterzeichnende betreffend Abbrennen von lärmendem Feuerwerk. Damit wurde der

Stadtrat beauftragt, eine Änderung von Art. 33 Abs. 2 des Polizeigesetzes vorzuschlagen. Ziel des Vorstosses ist es, das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk auf dem Stadtgebiet grundsätzlich zu verbieten. Vom Verbot ausgenommen bleiben sollen sogenannte geräuscharme Feuerwerkskörper (z. B. Barock- oder Bodenfeuerwerk). Gleichzeitig soll für öffentliche Anlässe weiterhin die Möglichkeit bestehen, im Einzelfall Ausnahmen zu bewilligen. Der Auftrag wurde insbesondere mit der erheblichen Belastung von Menschen, Tieren und Umwelt durch Lärm sowie mit der Luft- und Bodenbelastung durch Rückstände und Abfälle begründet.

Erfahrungen mit der geltenden Regelung

Feuerwerkskörper gelten nach Bundesrecht als pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken und dürfen an bestimmten Feiertagen ohne Bewilligung abgebrannt werden. In der Praxis führt dies jedoch immer wieder zu Lärmbeschwerden aus der Bevölkerung. Diese sind in den letzten Jahren spürbar gestiegen. Neben der Lärmbelastung berichten viele Tierhalterinnen und Tierhalter über verstörte oder verängstigte Haustiere und auch Wildtiere reagieren empfindlich auf den impulshaften Knall von Feuerwerkskörpern. Zusätzlich entstehen durch liegengelassene Überreste von Feuerwerkskörpern Abfälle, welche das Gemeinwesen oder private Grundeigentümer belasten.

Es kommt ausserdem immer wieder zu Beanstandungen wegen unsachgemässer oder zweckentfremdeter Verwendung von Feuerwerkskörpern sowie wegen der Missachtung von Sicherheitsvorschriften. Vereinzelt entstehen gefährliche Situationen für Personen, Gebäude, Anlagen oder Vegetation, etwa durch glimmende Rückstände, die unsachgemäss entsorgt werden und Mottbrände auslösen.

Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere durch lärmende Feuerwerkskörper

Für einen Teil der Bevölkerung stellt der Knall von Feuerwerkskörpern eine erhebliche Belästigung dar. Die Wahrnehmung von Lärm ist dabei sowohl von der Lautstärke als auch von der persönlichen Einstellung zur Schallquelle abhängig. Neben Menschen sind insbesondere Haus- und Wildtiere vom impulshaften Lärm betroffen. Dieser kann Stressreaktionen, Fluchtverhalten oder Verletzungen verursachen. Beim Abbrennen von Feuerwerkskörpern werden zudem Stoffe freigesetzt, die kurzfristig zu erhöhten Schadstoffkonzentrationen in der Luft führen. Dabei steht insbesondere der entstehende Feinstaub im Vordergrund, welcher gesundheitlich belastend sein kann. Diese Auswirkungen beschränken sich in der Regel auf die Gebiete, in denen Feuerwerk abgebrannt wird, treten dort jedoch konzentriert auf.

Ausweitung Immissionsschutz

Angesichts der bereits erläuterten negativen Auswirkungen von lärmendem Feuerwerk liegt es im öffentlichen Interesse, Menschen, Tiere und Umwelt besser vor Immissionen zu schützen. Da das Abbrennen von geräuscharmem Feuerwerk weiterhin erlaubt bleibt und für öffentliche Anlässe Ausnahmen möglich sind, erweist sich die vorgeschlagene Regelung als verhältnismässig.

Erläuterung zum revidierten Artikel des Polizeigesetzes

Der revidierte Art. 33 Abs. 2 verbietet grundsätzlich das Abbrennen von lärmenden Feuerwerkskörpern im Stadtgebiet. Pyrotechnische Gegenstände zu gewerblichen Zwecken, wie etwa Bühnenfeuerwerk bei Konzerten oder Filmproduktionen, bleiben weiterhin erlaubt. Diese unterliegen bereits heute einer Bewilligungspflicht und strengen Sicherheitsvorgaben.

Als gesetzliche Ausnahme ist ganzjährig das Abbrennen von geräuscharmem Bodenfeuerwerk vorgesehen. Dazu zählen insbesondere Feuer- und Sonnenräder, Fontänen, bengalisches Feuer und Vulkane. Diese verursachen keine oder nur sehr geringe Lärmemissionen. Eine zeitliche Beschränkung dieser Ausnahme auf bestimmte Feiertage ist daher nicht erforderlich.

Personen, die Feuerwerkskörper abbrennen, bleiben verpflichtet, die geltenden Sicherheitsvorschriften einzuhalten und – sofern notwendig – eine feuerpolizeiliche Bewilligung einzuholen. Für öffentliche Veranstaltungen, die der Allgemeinheit zugänglich sind, kann die Stadtpolizei im Einzelfall Ausnahmen bewilligen. Private Anlässe wie Hochzeiten oder Geburtstagsfeiern fallen nicht darunter. Denkbar sind Ausnahmen beispielsweise für regionale oder überregionale Veranstaltungen von besonderer Bedeutung.

Personelle und finanzielle Auswirkungen

Für die Stadtpolizei werden keine nennenswerten personellen Auswirkungen erwartet. Es ist davon auszugehen, dass es nur vereinzelt zu Verstößen gegen die neue Regelung kommt. Die Bevölkerung wird über die neue Rechtslage informiert und entsprechend sensibilisiert. Nennenswerte Mehreinnahmen durch Bussen sind nicht zu erwarten.

Chur, 11. Dezember 2025

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident
Rainer Good

Der Stadtschreiber
Marco Michel

Änderung Art. 33 Abs. 2 Polizeigesetz der Stadt Chur (PG; RB 411)

Gesetz vom 10. Dezember 2025

Über die Abänderung des Polizeigesetzes der Stadt Chur (PG)

I. Abänderung bisherigen Rechts

Das Polizeigesetz der Stadt Chur (PG; RB 411) vom 29.11.2020, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 33

Schiessen, Feuerwerk

- ¹ Schiessen mit Schusswaffen ist nur in Schiessanlagen gestattet. Es gelten die allgemeinen Ruhezeiten. Vorbehalten bleiben die besonderen Regelungen für öffentliche Schiessanlagen sowie die jagdpolizeilichen Vorschriften.
- ² Das Abbrennen von **pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken (Feuerwerkskörper) ist untersagt. Ausgenommen ist geräuscharmes Bodenfeuerwerk, insbesondere Feuer- und Sonnenräder, Fontänen, bengalisches Feuer und Vulkane. Vorbehalten bleibt die Bewilligungspflicht nach kantonalem Recht.**

- ³ **Die Stadtpolizei kann für öffentliche, regionale oder über-regionale Veranstaltungen über schriftliches Gesuch weitere Ausnahmen bewilligen. Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden, insbesondere betreffend Ort, Zeit, Dauer und Art des Feuerwerks.**
- ⁴ Himmelslaternen (auch Ballone mit Wunderkerzen, Glück- oder Wunschaternen oder Kong-Ming-Laternen genannt) sind verboten.

II. Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach der Annahme durch den Gemeinderat bzw. durch das Volk.¹

¹ Vom Stadtrat mit Beschluss vom ... (SRB.Jahr.Nummer) auf den ... in Kraft gesetzt.



Stadt Chur

Das Resultat zu dieser Abstimmung wird unter www.chur.ch veröffentlicht.

Die Botschaft des Stadtrates an den Gemeinderat zu dieser Vorlage finden Sie ebenfalls unter www.chur.ch

Stadtkanzlei
Rathaus
7000 Chur
+41 81 254 41 11
stadtkanzlei@chur.ch

chur.ch